



Landessozialgericht
Rheinland-Pfalz
Ernst-Ludwig-Platz 1
55116 Mainz

Ihre AZ :

< L 3 AS 58/23 >

< L 3 AS 55/23 >

KLAGE / BESCHWERDE

QUERULANZ ~ KLIMA ~ TEILHABE

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...

Randbemerkungen zu [PLANSPIEL](#) Tag 8584 (H I S T O R Y)

Time is on my side, 1964, The Rolling Stones

Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte/r Frau / Herr Richter*in beim Landessozialgericht in Mainz . . .

Ihre Schreiben < [L 3 AS 58/23](#) > und < [L 3 AS 55/23](#) > mit Datum vom

22.04.2024 ! [Meine Schreiben vorab deswegen mit Datum vom 28.04.2024.](#)

Das hierbei beigefügte [Schreiben an die Beklagten \(7 Seiten \)](#), ebenso die Anmerkungen

dazu ([6 Seiten](#)) für das LSG RLP, erscheinen zwecks Klärung des Sachverhalt notwendig !

Diese – hoffentlich sachdienlichen – Angaben vorab charakterisieren in Deutlichkeit die

Schwierigkeit mit der das Gericht bei diesem doch eigentlich wirklich einfachem Sachverhalt;

dem Streitpunkt (Antrag/Berufungsziel) und das, zu was genau der Senat den bzw. ja

eigentlich die Beklagten verurteilen soll; in diesem/n Berufungsverfahren konfrontiert wird.

Und haben Sie bitte Verständnis für das Vorgehen, den Schreibstil. Ich bin nur ein Mensch !

WIE ANGEGEBEN : Sehen Sie es bitte sachlich : Die Öffentlichkeitsarbeit hat angefangen !

Und das - ich möchte diesen Sachverhalt und gerade an dieser Stelle wirklich betonen - hat nun wirklich nichts, aber

auch gar nichts, mit diesem so benannten "[wahnhaftem Querulantentum](#)" [SIEHE Verfahren [S 3 OS 113/23](#) + [S 3 AS 173/24](#)] zu tun ! Das ist ganz eindeutig Asperger. Teilweise wirklich nervige Menschen und dann noch mit Behinderung !

Es wird vom Kläger nicht verkannt, dass das Gericht insoweit zwischen der Geltendmachung

gerechtfertigter Forderungen des Kläger, und den Annahmen und Schlussfolgerungen des

Kläger einer so irrtümlich erfolgten Handhabung der Gerichtsbarkeit, unterscheiden muss.

Das Problem; teilweise resultierend aus der nur schwer verständlichen, zudem mit unterschiedlichen

Aktenzeichen vermengten, 'Beweisführung'; dabei vermag der Kläger schließlich selbst zu erkennen.

Wesentlich für das Gericht ist die Tatsache: Es geht um Teilhabe (pp). Und nicht 8 Umzugskartons !

: HINWEIS : Auflistung der relevanten Schreiben, also ein 100% iger Nachweis des Irrtum !

: HINWEIS : Das kenne ich Ihnen gerne (a in Rohform und b in Form eines eher

publizistischem Bemühen) zukommen lassen. Es wird dann aber wirklich echt umfangreich.

Insbesondere diese Beschlüsse und Urteile (im Namen des Volkes) bieten für meine

schriftstellerischen Unvollkommenheiten ein herrliches Grundgerüst für eine Ausarbeitung

zum Thema '[Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation](#)' und dieser '[Gewaltenteilung](#)' !

Dieser doch eigentlich wirklich einfache Sachverhalt; also der eigentliche Streitpunkt i.d.S.

Antrag bzw. Berufungsziel, und das, zu was genau der Senat den – bzw. ja eigentlich die –

Beklagten verurteilen soll; ist : Die Gewährleistung einer sicherlich gerechtfertigten und

gleichberechtigten — dem GG und der '[Objektformel](#)' des BverfG folgende — Teilhabe (pp) !

PP bedeutet dabei eine selbst bestimmte Lebensführung ohne den 'zwangsverpflichteten'

(+ dabei kausal zu begründenden) Bezug von Sozialleistungen. Arbeit ist soziale Teilhabe.

• **Kreative Planung** • **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten** ! •

— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> ; <http://www.humanearthling.org/book/ei>





Und den Lebensunterhalt zu verdienen auch. Und das Ganze zeitnah und in der 'Jetztzeit' !!!
 = + + + + +
 JETZTZEIT bedeutet dabei ganz eindeutig die Berücksichtigung der Realität und Situation gerade auch bei der Umsetzung einer selbstständigen Existenz [Umfang + Rahmen der beantragten Leistungen bzw. Rechtsansprüche, in der z.Zt. (halbwegs) aktuellen Version, so benannt als 'CoffeeShop & Co. 1.03', wurden schon den Beklagten, i.d.S. dem 'Jobcenter Landkreis Kusel' und ebenso so auch dem 'Sozialamt der Kreisverwaltung', am 17.03.2024 übermittelt !], vorausschauend in den Wertigkeiten am Tag der Entscheidung des Gericht.

Und ehrlich, wertees Gericht / Mensch : Besser habe ich es in 3 Tagen wirklich intensivem 'Beschäftigungsdrang', bzw. bei dem so ja (sogar leidendem) ' zwangsverpflichtetem ' Objekt staatlicher Willkür [Seit mehr als 3 Jahrzehnten, Ihnen so seit mehr als 3 Jahren bekannt, und auch eindeutig 100% statistisch nachweisbar = SIEHE EU-Anfrage 'Autismus und inklusive Beschäftigung von 2021 =!] dann verursachtem 'Beschäftigungszwang', nicht geschafft Ihren Anforderungen – wie mitgeteilt am 22.4.2024 – in Kürze gerecht zu werden.

+ + + + +
 Da könnte ich jetzt noch den Hinweis auf andere Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, also auch Schreiben vom LSG RLP und dem SG in Speyer, zum Nachweis des Irrtum von Herr Richter Dr. Pauls bei seinem (in Folge in Form einer Berufung dann von mir beanstandeten) Gerichtsbescheid S 7 AS 707/21 des Sozialgerichts Speyer vom 7. März 2023, diesem Schreiben hinzu fügen. Aber das alleine sprengt schon den Rahmen und das möchte ich Ihnen wirklich nicht zumuten ! Herr Pauls, ich gehe von der für mich schlüssigen - und so auch einer für das Gericht nachweisbaren - Annahme aus, hat da zwei Aktenzeichen – also AZ < S 6 AS 404/21 > und < S 7 AS 707/21 > – irgendwie völlig durcheinander gebracht ! Meine Annahme/Schlussfolgerung. Als überprüfbarer Beweis für das Gericht so nachweisbar. Eine mit knappen Hinweisen versehene Auflistung, auszugsweise, ist somit nicht nötig !!!

+ + + + +
DAZU HINWEIS Seite 1 / 7 unten Schreiben '[job_soz_20240428_kostenuibernahme_aufhebungsbescheid](#)' !

+ + + + +
 Ebenso könnten hier sicherlich sachdienliche Antragstellungen angefügt werden ! + ?
 Aber lt. Sozialgerichtsgesetz (SGG) § 123 entscheidet das Gericht über den erhobenen Anspruch, ohne genau an die Fassung der Anträge gebunden zu sein. Das Gericht ist an die Fassung der Anträge gem. § 123 SGG ja nicht gefesselt. Es hat das eigentlich Gewollte zu ermitteln und nach dem Meistbegünstigungsgebot dem Antrag zugrunde zu legen, was dem Bürger, optional auch eine dieser Bürgerinnen, am Besten zu seinem / ihrem Recht verhilft !

Hier also nun nur noch die derzeit aktuelle Version 'CoffeeShop & Co. 1.03'; welche bei den Verfahren < L 3 AS 55/23 > „Teilhabe (pp)“ und dem in direktem Zusammenhang alleinig aus dem Verschulden des / der Beklagten kausal resultierenden AZ < L 3 AS 58/23 > „Mahntitel“ so gleichermaßen zutreffend ist; und auf Seite 2 den Umfang und Rahmen der beantragten Leistungen bzw. Rechtsansprüche in 'JETZTZEIT 17.3.2024'. Das Ganze ganz in aller Kürze !

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/job_soz_sg_lsg_bsg_bverfg_egmr_20240317_antrag_beschwerde.pdf]
 Und JA ! Wie schon 2020 mitgeteilt ist da wirklich so eine ' [Richtervorlage](#) ' erforderlich ! Optional, aber das dürfte ja so nicht sein, erfolgt eine Beschwerde beim BverfG und EGMR.

Und da wünsche ich mir noch einen guten Tag. Und Sie sollten sich das auch einfach mal gönnen !

Hochachtungsvoll + MfG

Arno Wagener

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20240503_anfrage_definition_berufung.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
 ; NEU + COOL ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>

